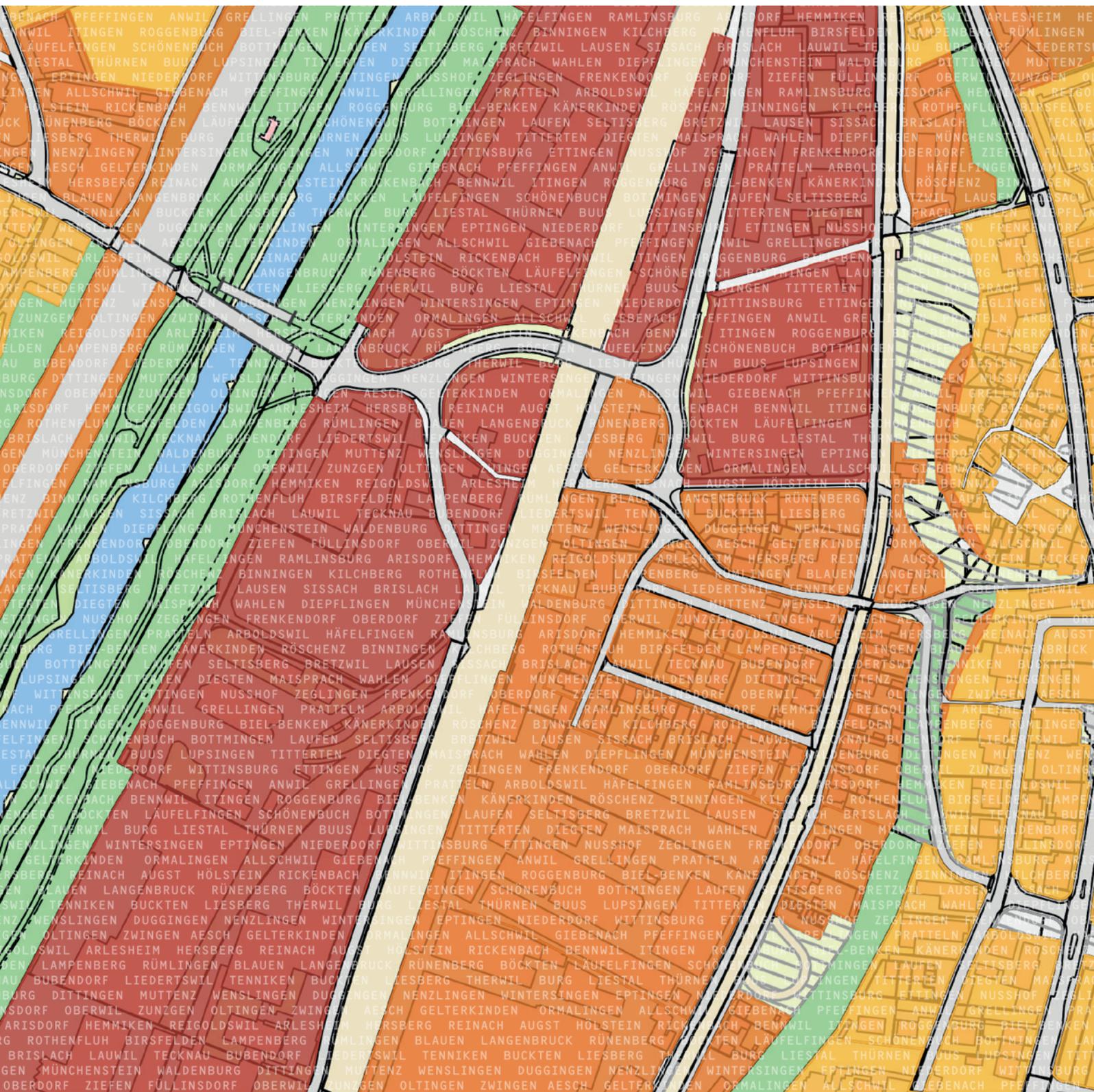


# ZUORDNUNG LÄRM-EMPFINDLICHKEITSSTUFEN

## VOLLZUG ART. 43 UND 44 DER LÄRMSCHUTZ-VERORDNUNG



## **EINLEITUNG**

Die kantonale Raumplanung regelt unter anderem die Zonennutzung. Das heisst sie schreibt vor, welche Art von Betrieben in einer Zone erlaubt sind. Massgebend ist hier das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG).

Von der Nutzung hängt ab, wie viel Lärm in einer Zone maximal zulässig ist. Dabei wird zwischen vier Lärm-Empfindlichkeitsstufen (ES) unterschieden:

- ES I: erhöhtes Lärmschutzbedürfnis (z. B. Erholungszone)
- ES II: nicht und wenig störende Betriebe (z. B. Wohnzone)
- ES III: mässig störende Betriebe (z. B. Gewerbezone)
- ES IV: stark störende Betriebe (z. B. Industriezone)

Das vorliegende Merkblatt erklärt, wie die Lärm-Empfindlichkeitsstufen zugeordnet werden und was dabei zu berücksichtigen ist. Die nachfolgenden Listen zeigen Ihnen Beispiele für die Art von Betrieben, die in den verschiedenen Nutzungszonen sinnvoll und möglich sind. Bitte beachten Sie, dass die Aufzählungen der Orientierung dienen und weder vollständig noch verbindlich sind.

## **ZUORDNUNG VON LÄRM-EMPFINDLICHKEITSSTUFEN**

Die Lärm-Empfindlichkeitsstufe richtet sich nach der Nutzung einer Zone. Sie wird bei der Ausscheidung oder Änderung einer Zone oder bei der Änderung der kommunalen Baureglements zugeordnet.

Bei der Zuordnung ist zu beachten, dass

- inselartige ES-Zuordnungen (einzelne kleinere Parzellen) generell vermieden werden;
- die Lärm-Empfindlichkeit der angrenzenden ES-Zone höchstens eine Stufe höher oder tiefer sein darf;
- die zu starke Durchmischung unterschiedlicher Nutzungen vermieden wird, um Konflikte zu verhindern.

## **EMPFINDLICHKEITSSTUFEN DER NUTZUNGSZONEN**

### **WOHNZONEN**

Wohnzonen sind in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten. In ihnen gilt die ES II. Zugelassen sind nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Wohnzone angepasst ist (§ 21 Abs. 1 RBG BL).

#### Beispiele für nicht störende Betriebe

- kleine Dienstleistungsbetriebe (z. B. Advokaturbüros, Arztpraxen, Coiffeurgeschäfte, Reisebüros, Versicherungsagenturen)
- Quartierläden
- Kinderkrippen, Kindertagesstätten
- Niederflursammelstellen (Glas, Metall)

### WOHN- UND GESCHÄFTSZONEN

In den Wohn- und Geschäftszonen sind Wohnnutzungen und wenig störende Betriebe zugelassen (§ 21 Abs. 2 RBG BL). Hier gilt die ES II.

#### Beispiele für wenig störende Betriebe (ES II)

- Geschäftshäuser
- Läden
- Schulungseinrichtungen
- Medizinische Einrichtungen
- Fitnessstudios
- Kleine Handwerksbetriebe
- Hotels, Restaurants
- Religiöse Bauten

Im Rahmen der Nutzungsplanung können in Teilen von Wohn- und Geschäftszonen mässig störende Betriebe zugelassen werden (§ 21 Abs. 3 RBG BL). Dann gilt die ES III.

#### Beispiele für mässig störende Betriebe in der Wohn- und Geschäftszone (ES III)

- Handwerksbetriebe  
(z. B. Bodenleger, Dachdecker, Maler, Sanitär)
- Handelsbetriebe
- Kulturelle Einrichtungen (z. B. Kino, Museum)
- Musiklokale
- Tankstellen

Achtung: Zwischen mässig störenden Betrieben in Wohn- und Geschäftszonen und mässig störenden Betrieben in Gewerbebezonen wird unterschieden. Im Gegensatz zu mässig störenden Betrieben in der Gewerbezone müssen mässig störende Betriebe in Wohn- und Geschäftszonen mit der Wohnnutzung vereinbar sein.

### KERN- UND ZENTRUMSZONEN

In Kern- und Zentrumszonen sind Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe zugelassen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 RBG BL). Es gilt die ES III. Die mässig störenden Betriebe müssen mit der Wohnnutzung vereinbar sein.

Für mässig störende Betriebe in Kern- und Zentrumszonen gelten dieselben Beispiele wie diejenigen der ES III in Wohn- und Geschäftszonen.

### GEWERBEZONEN

Gewerbebezonen umfassen Gebiete, die insbesondere mässig störenden Betrieben vorbehalten sind (§ 23 Abs. 1 RBG BL). Betriebswohnungen sind nur in beschränktem Umfang zugelassen (§ 23 Abs. 5 RBG BL). In Gewerbebezonen gilt die ES III.

#### Beispiele für mässig störende Betriebe in der Gewerbezone

- Gewerbebetriebe  
(z. B. Werkstätten, Druckereien, Schlossereien, Zimmereibetriebe)
- Logistikbetriebe
- Autogewerbe, Autowaschanlage
- Einkaufszentren
- Werkhöfe von Baugeschäften
- Wertstoffsammelstellen

### INDUSTRIEZONEN

Industriezone sind für Betriebe bestimmt, die wegen ihrer stark störenden Einflüsse nicht in anderen Zonen zugelassen sind (§ 23 Abs. 2 und Abs. 5 RBG BL). Betriebswohnungen sind nur in beschränktem Umfang zugelassen (§ 23 Abs. 5 RBG BL). In Industriezonen gilt die ES IV.

#### Beispiele für stark störende Betriebe

- Industrieanlagen  
(z. B. Fabriken, Chemiebetriebe, Tanklager)

### ZONEN FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN

Den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen kann sowohl die ES II als auch die ES III zugeordnet werden.

#### Beispiele für wenig störende öffentliche Werke und Anlagen (ES II)

- Gemeindezentren
- Schulen, Kindergärten
- Altersheime
- Kultur (z. B. Ortsmuseen, Bibliotheken, Kulturräume)
- Kirchen, Friedhöfe

#### Beispiele für mässig störende öffentliche Werke und Anlagen (ES III)

- Werkhof, Feuerwehr, Zivilschutz
- Sport- und Mehrzweckhallen
- Spiel- und Sportplätze
- Parkplätze
- Energieversorgung
- Abwasserreinigungsanlagen



Amt für Raumplanung  
Abteilung Lärmschutz  
Kreuzbodenweg 2  
CH - 4410 Liestal  
laermschutz@bl.ch  
[www.arp.bl.ch](http://www.arp.bl.ch) > Lärmschutz